



**Vereinssatzung der
Freiwilligen Feuerwehr
Taunusstein-Niederlibbach e.V.
Kreis Rheingau-Taunus**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Taunusstein-Niederlibbach e.V." im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 65232 Taunusstein, Stadtteil Niederlibbach
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft im Sinne des § 58 Nr.1 Abgabenordnung (AO) , nämlich der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein-Niederlibbach (Träger: Stadt Taunusstein).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereins kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
- (3) Aufgaben des Vereins sind insbesondere,
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Taunusstein, beziehungsweise des Stadtteils Niederlibbach nach dem geltenden Landesrecht und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Kindergruppe, Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
 - c) Die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen,
 - d) die Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,

- e) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen, Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben,
- f) die Bildung einer Kindergruppe und Jugendfeuerwehr anzustreben und die Nachwuchsarbeit zu unterstützen.
- g) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) Mitglieder der Einsatzabteilung,
- b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
- c) Mitglieder der Altersabteilung,
- d) Mitglieder der Ehrenabteilung,
- e) fördernde Mitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der städtischen Satzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Mitglieder werden, die der Einsatzabteilung angehörten, die Altersgrenze erreicht haben und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. In besonderen Fällen, z.B. Krankheit, kann die Überführung in die Altersabteilung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Absatz 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach §4 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Absatz 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- c) durch freiwillige Zuwendungen

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen
- a. in schriftlicher Form oder per E-Mail bzw. auf der Homepage des Vereins
 - b. im Aushangkasten am Feuerwehrgerätehaus
- mit Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte genannt sein.
- (5) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.
- (6) Nach Möglichkeit ist die Mitgliederversammlung am gleichen Tag einzuberufen, wie die Jahreshauptversammlung der öffentlichen Feuerwehr gemäß § 14 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl des Vereinsvorsitzenden und dessen Vertreters, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer nach § 12 dieser Satzung für eine Amtszeit von fünf Jahren
- c) für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind zur Wiederbesetzung der Ämter auf der folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Vorstandes Nachwahlen durchzuführen. Bis zur folgenden Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger aus seinen Reihen.
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Wahlen werden offen durchgeführt, es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn jemand widerspricht, geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (4) Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden durch Zuruf aus der Versammlung gewählt, ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, eine sofortige Wiederwahl ist unzulässig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer und Pressesprecher
 - d. dem Rechnungsführer
 - e. dem Vertreter der Alters- u. Ehrenabteilung
 - f. einem Beisitzer.

Sind die Mitglieder des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein-Niederlibbach gem. §14 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses können aktiv anzeigen, nicht Teil des Vereinsvorstandes sein zu wollen. Damit verlieren sie auch ihr Stimmrecht. Im Falle des Schriftführers ist dann ein Schriftführer gem. § 10 (3) bzw. § 9 b) dieser Satzung für den Verein zu wählen.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstands statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (3) Der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen die von ihm und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (4) Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandmitglieder, mit Begründung, schriftlich beantragt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Teilnehmer zu den Vorstandssitzungen einladen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus,
 - a. dem Vereinsvorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Rechnungsführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Vertreter, der Schriftführer und der Rechnungsführer, jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Kassenwesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende eines Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte, erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht darüber und beantragen die Entlastung von Vorstand und Rechnungsführer.

§15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.
In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks wird das Vereinsvermögen an die Stadt Taunusstein übereignet, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzklausel, persönliche Mitgliedsdaten

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) Der Rechnungsführer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt hat.
- (5) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. §37 BGB in Verbindung mit §9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machenden Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung findet.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2022 in Taunusstein Niederlibbach beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen und Anhänge.

Stefan Ungethüm

Wehrführer und

1. Vorsitzender

Uwe Müller

stellv. Wehrführer und

2. Vorsitzender

Lisa Strobel

Kassiererin

Beschlussvorschlag: Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein-Niederlibbach e.V.